

KBO-Ä2 Kassen- und Beitragsordnung

Antragsteller*in: Christine von Milczewski

Text

Von Zeile 65 bis 77:

~~Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 des Parteiengesetzes vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Eine entsprechende Kontrolle ist von dem/der KreisschatzmeisterIn gegenüber den OrtsschatzmeisterInnen und des/der LandesschatzmeisterIn auszuüben. Dem/Der LandesschatzmeisterIn ist Gelegenheit zu geben, an den jährlich stattfindenden Kassenprüfungen des Kreisverbands teilzunehmen. Bis Ende Februar legt der/die KreisschatzmeisterIn Rechenschaft über das Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 24 des Parteiengesetzes ab. Die OrtsschatzmeisterInnen sind gehalten, bis Mitte Januar ihre Abrechnungen dem/der KreisschatzmeisterIn vorzulegen. Hier genügt eine Ein- und Ausgabenrechnung, da die Kassen Unterkassen der Kreisverbandskasse sind.~~

Dem/Der LandesschatzmeisterIn ist Gelegenheit zu geben, an den jährlich stattfindenden Kassenprüfungen des Kreisverbands teilzunehmen. Bis Ende Februar legt der/die KreisschatzmeisterIn Rechenschaft über das Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 24 des Parteiengesetzes ab.

Von Zeile 98 bis 106:

~~gründenden Ortsverbände gelten die jeweils gültige Satzung und die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde. Die Kassen, die von den OrtsschatzmeisterInnen der Ortsverbände geführt werden, sind Unterkassen der Kreisverbandskasse.~~

~~Andere Kassen oder Konten bei Geldinstituten dürfen nicht von den Ortsverbänden im Namen von Bündnis 90/Die Grünen geführt werden. Die OrtsschatzmeisterInnen führen ein Kassenbuch. Die Abrechnung per Kassenbuch und Belegen ist mit dem/der KreisschatzmeisterIn vierteljährlich durchzuführen.~~

Kassen oder Konten bei Geldinstituten dürfen nicht von den Ortsverbänden im Namen von Bündnis 90/Die Grünen geführt werden. Die Abrechnung per Belegen ist mit dem/der KreisschatzmeisterIn durchzuführen.

Die Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden durch das Einbuchen der

Von Zeile 110 bis 111 löschen:

Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden dadurch ~~wieder~~ zu Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes, und somit ist auch nur dieser verpflichtet, den

Von Zeile 116 bis 118:

Grundausrüstung, die vom Kreisverband als erste Zahlung an neu gegründete Ortsverbände geht, beträgt 100 €. Spenden müssen von den ~~OrtsschatzmeisterInnen~~Ortsverbänden direkt an den/die KreisschatzmeisterIn weitergeleitet werden, damit sie sofort

Begründung

Da die Ortsvereine nicht mehr über eine eigene Kasse verfügen, muss auch die Kassen- und Beitragsordnung entsprechend angepasst werden. So verfügen die Ortsvereine (jedenfalls meiner Kenntnis nach) vielerorts nicht mehr über Ortsschatzmeister*innen und über eine eigene Buchführung.